

aufgehoben, nur Mitteilungen in verabredeter Sprache dürfen durch die Anstriche, Änderungen und Zusätze nicht entstehen. (Auch diese Erweiterung der Bestimmungen ist solange nicht als ein Entgegenkommen der Reichspost zu bewerten, als die Gebühr für Teildrucksachen bis 50 Gramm 5 Pf. beträgt, also so hoch ist, wie die Gebühr für Postkarten, deren Inhalt keiner Beschränkung unterliegt.)

3. Ziffern an offen gelassenen Stellen des gedruckten Wortlauts nachzutragen;
4. Ziffern zu ändern.

Die Nachtragung von Ziffern an offen gelassenen Stellen des gedruckten Wortlauts sowie die Änderung von Ziffern ist in unbeschränktem Umfang gestattet, jedoch dürfen hierdurch keine Mitteilungen in verabredeter Sprache entstehen. Diese Bestimmung, worauf ausdrücklich hingewiesen wird, bezieht sich nur auf die nachträgliche Einfügung von Ziffern in offen gelassenen Stellen des gedruckten Wortlauts. Die Änderungen und Zusätze von insgesamt fünf Worten können außerdem vorgenommen werden. (Siehe auch Anmerkung unter 5.) (Diese Bestimmung hat nur Bedeutung für Preislisten usw., die unter Umschlag verschickt werden; für Drucksachen in Kartenform ist sie wertlos, da diese, wie schon gesagt, wie Postkarten zu frankieren sind, eine Portoermäßigung also nicht gewährt wird.)

5. sonstige Änderungen im Wortlaut sowie Nachtragungen an beliebiger Stelle vorzunehmen. Diese Änderungen und Nachtragungen dürfen jedoch zusammengezählt nicht mehr als fünf Worte usw. umfassen und müssen in leicht erkennbarem sachlichen Zusammenhange mit der gedruckten Mitteilung stehen.

Bei Änderungen ist nicht die Zahl der geänderten, sondern die Zahl der neu in Erscheinung tretenden Worte usw. maßgebend. Sprachwidrige Zusammenziehungen von Worten werden nach der Zahl der zusammengezogenen Worte gewertet. Wortkürzungen müssen gebräuchlich und allgemein verständlich sein. Bei Zusammenziehung von Wortkürzungen wird der Zählung die Anzahl der durch die Wortkürzung dargestellten ungekürzten Worte zugrundegelegt. Satzzeichen zählen nicht mit. Gruppen von Ziffern und Buchstaben rechnen als ein Wort, wenn sie sprachlich zusammengehören, z. B. 15ten (Datumangabe), 18a (Hausnummer).

Nachstehend genannte Drucksachen nebst Beilagen zählen ebenfalls zu den Teildrucksachen. Außer den bei Vollendrucksachen zugelassenen Angaben (Absender, Wohnung, Bankverbindung, Datum usw.) und den für Teildrucksachen zugelassenen Nachtragungen von fünf Worten ist es zulässig,

1. Bücher, Bilder und sonstige im Wege des Druckes hergestellte literarische und künstlerische Erzeugnisse mit einer einfachen Widmung zu versehen, die Rechnung beizulegen und diese mit Zusätzen über den Inhalt der Sendung zu versehen; die Zusätze dürfen nicht die Eigenschaft einer besonderen selbständigen Mitteilung haben. Auf der Rechnung würden nachstehende Angaben erlaubt sein: »Zahlung innerhalb 14 Tagen«, »Zahlung sofort auf Postcheckkonto«, »Zahlung des Betrags in Raten von . . . Mark«, »Zahlung über Abrechnungsgenossenschaft Deutscher Buchhändler«. Unstatthaft ist jedoch der Stempelausdruck B A G, weil diese Abkürzung der Post nicht verständlich ist;
2. bei Bücher- und Sammelbestellzetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Noten die bestellten oder angebotenen Werke zu bezeichnen. Die bisher für Bücherzettel gültigen Bestimmungen sind beibehalten. (Die Erhöhung des Portos von 3 Pf. auf 5 Pf. kommt einer Aufhebung der seit Jahrzehnten dem Buchhandel zugestandenen Vergünstigung, Bestellungen auf Gegenstände des Buchhandels zum niedrigsten Gebührensatz zu befördern, gleich, sofern die Bücherzettel in Kartenform versandt werden);
3. im Leihverkehr der staatlichen Büchereien untereinander und mit den Benutzern in den dabei zur Anwendung kommenden Bordrucken die Bücher und sonstigen Werke zu bezeichnen und kurze, den Leihverkehr betreffende Bemerkungen hinzuzufügen. Die Vorschrift, daß die Drucksachen der staatlichen Büchereien den Stempel einer Staatsbibliothek und den Vermerk »Leihverkehr der Staatsbibliotheken« tragen müssen, ist aufgehoben.
4. Berichtigungsbogen die Urschrift (Manuskript) beizufügen, in den Bogen Änderungen und Zusätze zu machen, die die Berichtigung, die Form und den Druck betreffen, und solche Zusätze auch auf besonderenzetteln anzubringen. Es ist an sich nicht gestattet, den

Korrekturbogen Angaben hinzuzusetzen, die über eine Berichtigung der Satzfehler, über Angaben für die Druckanordnung und über die während der Drucklegung notwendig gewordenen Ergänzungen des Textes hinausgehen. Da aber Korrekturbogen zu den Teildrucksachen gehören, bei denen nachträgliche Einfügungen und Zusätze von insgesamt 5 Worten zulässig sind, so sind nunmehr auch Zusätze wie »Revision erbeten«, »Druckfertig«, »Auslage . . .« usw. erlaubt; aber nicht zu übersehen zu der Gebühr für Teildrucksachen;

5. bei Quittungskarten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die durch die Reichsversicherung zugelassenen Eintragungen vorzunehmen und die aufgeklebten Marken zu entwerfen oder zu vernichten. Diese Vergünstigungen erstrecken sich nicht auf die Drucksachen der Krankenkassen.

Die zugelassenen Änderungen und Zusätze können auch durch Aufhebungen bewirkt werden. Das früher gewährte Zugeständnis, auf Besuchskarten (Visitenkarten) mit höchstens fünf Worten Wünsche, Dankagungen oder andere Höflichkeitsformeln niederschreiben zu dürfen, besteht noch, macht aber die Drucksache zu einer Teildrucksache (5 Pf.).

Weihnachts- und Neujahrskarten dürfen, wenn sie als Vollendrucksache für 3 Pf. befördert werden sollen, außer den Absenderangaben keine weiteren Zusätze enthalten. Glückwunschkarten, die bei Teildrucksachen zugelassenen 5 Wörter enthalten, müssen mit 5 Pf. frankiert werden.

Die Bestimmung, nach welcher ausgemalte Landkarten, Trachtenbilder usw. als Drucksache versandt werden können, ist fortgefallen.

- Die früher erlaubten Zusätze und Änderungen in
- Preislisten usw.,
 - Reiseankündigungen,
 - Anzeigen über Warensendungen,
 - Empfangsbestätigungen über Wertsendungen,
 - Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen,
 - Einladungskarten, Besuchs- (Visiten-) Karten,
 - Versendung von Zeitungsausschnitten

müssen sich im Rahmen der Bestimmungen über Teildrucksachen halten. Die Einfügungen dürfen nicht mehr als fünf Worte umfassen und die Sendung muß mit 5 Pf. frankiert sein. (Die vorstehend aufgeführten Bordrucken wurden fast ausnahmslos in Kartenform verschickt; durch die Erhöhung des Portos auf 5 Pf. sind auch diese Handelsdrucksachen der Postkarte gleichgestellt, und es ist die dem Handel seit langem gewährte Vergünstigung beseitigt.)

Die für den Gebrauch der Blinden bestimmten Papiere mit erhabenen Punkten zählen ebenfalls zu den Drucksachen. Für diese Sendungen wird ohne Rücksicht auf das Gewicht eine feste Gebühr erhoben. Handschriftliche Änderungen und Zusätze sind bei Blindenschriftsendungen nicht gestattet.

Die Drucksachenbestimmungen im Auslandsverkehr sind nicht geändert.

Drucksachen, die nach der Gebühr für Vollendrucksachen freigemacht sind, aber den Bestimmungen dafür nicht entsprechen, unterliegen der Gebühr für Teildrucksachen, wenn sie den Bestimmungen dieser Klasse genügen. Drucksachen, die weder den Bestimmungen für Vollendrucksachen noch denen für Teildrucksachen entsprechen, werden, wenn sie bis 500 Gramm wiegen, der Briefgebühr unterworfen, wenn sie schwerer sind, nicht befördert. Teildrucksachen in Kartenform, die nicht genügend frankiert sind, unterliegen der Postkartengebühr, sofern sie den Bestimmungen für Postkarten entsprechen. Sz.

Voelke, Kurt: **Neuere deutsche Schaufensterkunst**, dargestellt im Zusammenhange mit einem Schaufensterwettbewerb des Verlages Ernst Keil's Nachf. (Aug. Scherl). Mit 29 Abbildungen. Leipzig: Ernst Keil's Nachf. (Aug. Scherl) 1925. 28 S. M. 0.50 no.

»Das Schaufenster ist das beste Werbemittel für den Sortimenter«, so klingt es aus vielen Weihnachtsberichten, die wir jetzt veröffentlichen, heraus. Diese Anschauung muß sich immer mehr und mehr durchsetzen, ja es muß beim Sortimenter zur Überzeugung werden, daß er sein Schaufenster nach jeder Richtung hin ausnützen muß, wenn er sein Geschäft auf der Höhe der Zeit erhalten will. Und die richtige Schaufensterpflege ist ihm doch wahrlich jetzt ziemlich leicht gemacht worden. Schon seit dem Jahre 1912, als das Börsenblatt begann, durch Vorführung vorbildlicher Schaufenster und gediegene Anleitung die ganze Frage der Schaufensterreklame in Fluß zu bringen, und besonders seitdem die Werbestelle des Börsenvereins die Verbin-